

Hinweise und Informationen

Hinweise und Informationen zu Verkehrsbeeinträchtigungen der Wasserstraßen, in Form von Veranstaltungen, Sperrungen, Baustellen usw., können im Internet beim Elektronischen Wasserstraßen – Informationsservice (ELWIS), unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.elwis.de/Nfb/index.html

- Deutsche Nachrichten für die Binnenschifffahrt (Nfb)

Ansprechpartner:

Wasserschutzpolizei (Leitung)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751013

E-Mail:

wsp@polizei.berlin.de

Internet:

<http://www.polizei.berlin.de>

Wache West (Ober- und Unterhavel)

Mertensstraße 140
13587 Berlin-Spandau
Tel.: (030) 4664 751160

Wache Mitte (Innerstädtische Gewässer)

Neues Ufer 1
10553 Berlin-Tiergarten
Tel.: (030) 4664 751260

Wache Ost (Gewässer im Südosten)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751360

Alle Rechte bei:
Der Polizeipräsident in Berlin
Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Luftbrücke 6
12096 Berlin

Redaktion und Gestaltung:
Wasserschutzpolizei Berlin

Realisation:
PPr St iv 2112

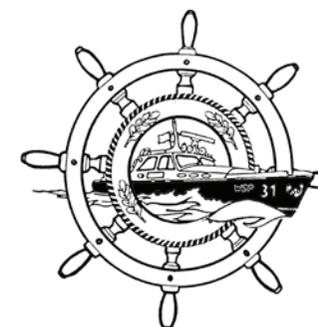
Tel.: (030) 4664 - 904213

Eigendruck im Selbstverlag
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet;
Beleg erbeten.

März 2016

Wasserschutzpolizei Berlin

Sonderbestimmungen für Sport-/ und Kleinfahrzeuge im Innen- stadtbereich Berlins



Spree – Oder – Wasserstraße

Anforderungen an die Kleinfahrzeuge/Kleinfahrzeugführer:

die Spree – Oder – Wasserstraße vom Kanzleramtssteg (Km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (Km 20,70) – einschließlich Spreekanal – darf von Kleinfahrzeugen nicht befahren werden, wenn

- sie ohne Maschinenantrieb fahren
- sie mit einer Antriebsmaschine ausgestattet sind, die eine Nutzleistung von weniger als 3,69 kW (5 PS) aufweisen
- der Kleinfahrzeugführer nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten (Sportbootführerschein gemäß SportbootFüV – Bin) ist (**HINWEIS:** Gilt hier auch für Fahrzeuge mit weniger als 15 PS)
- es sich bei ihnen um Sportfahrzeuge handelt, welche geschleppt oder gekuppelt von anderen Kleinfahrzeugen, welche Sportfahrzeuge sind, mitgeführt werden



Spree – Oder – Wasserstraße

Sprechfunkpflicht

die Spree – Oder – Wasserstraße von der Lessingbrücke (Km 12,01) bis zur Schleuse Mühlendamm (Km 17,8) darf von Fahrzeugen/Verbänden in der Zeit, vom 01.04.2016 bis 31.10.2016, von 10.30 – 19.00 Uhr nur befahren werden, wenn sie mit einem zugelassenen und betriebsbereiten UKW – Sprechfunkgerät ausgestattet sind.

Das Gerät muss auf dem für diesen Streckenabschnitt zugeteilten UKW-Sprechfunkkanal (Verkehrskreis Schiff-Schiff) ständig sende- und empfangsbereit sein.

- Für die Bedienung des UKW – Sprechfunkgerätes muss sich eine Person, die im Besitz eines gültigen UKW – Sprechfunkzeugnisses ist, an Bord befinden.
- Die letzten Einfahrten für Fahrzeuge/Verbände ohne UKW – Sprechfunk in die Schleuse Mühlendamm und an der Lessingbrücke haben bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen

Berlin - Spandauer Schifffahrtskanal

Das Befahren des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals von km 8,35 (Westhafen) bis km 12,2 (Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße) ist Sportfahrzeugen verboten.

Die Regelung erfolgt durch Schifffahrtszeichen:



Landwehrkanal

Das Befahren des Landwehrkanals in der Bergfahrt (Fahrt von Unterschleuse Richtung Oberschleuse) ist verboten.

Das Verbot gilt nicht für ein Fahrzeug ohne Antriebsmaschine und für ein Fahrzeug mit einer in Tätigkeit gesetzten Antriebsmaschine, deren größte nichtüberschreitbare Nutzleistung weniger als 3,69 kW (5 PS) beträgt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 6 Km/h.

Das Schleppen oder gekuppelte Mitführen von Kleinfahrzeugen, die Sportfahrzeuge sind, durch andere Kleinfahrzeuge, die Sportfahrzeuge sind, ist grundsätzlich untersagt.

Stillliegen

Sowohl auf den innerstädtischen Wasserstraßen, Spree – Oder – Wasserstraße von Spreemündung (Km 0,00) bis Liegestelle Stralau Spitze (Km 23,65), als auch auf den innerstädtischen Kanälen ist das Stillliegen nur in den Bereichen erlaubt, welche durch die Schifffahrtszeichen E.5 bis E.5.15 gemäß Anlage 7 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) gekennzeichnet sind.



Baden

Das Baden ist gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 9 Badegewässerverordnung im gesamten Innenstadtbereich Berlins verboten.

Eine Auflistung der Gewässer, in denen das Baden in Berlin erlaubt ist, enthält der § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Badegewässerverordnung.

